

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstellen BPUK und KWL Haus der Kantone Speichergasse 6 3000 Bern 1
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	August 2021 Sig. Stephan Attiger, Präsident BPUK Sig., Josef Hess, Präsident KWL

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera **grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)..... 24

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118) 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusammengefasst hier die wichtigsten Punkte:

Wir möchten hier die wichtigsten Bemerkungen und Anliegen zusammenfassen:

- Wir begrüssen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz. Zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Nährstoffe reicht es nicht aus, die Toleranzbereiche bei der Suisse-Bilanz zu streichen. Nebst den Massnahmen der Branchen ist vom Bund ein Plan vorzulegen, wie er die Absenkung der Nähstoffmengen und –verluste weiter unterstützt. Wir beantragen ausserdem, dass die Aufbereitung des Hofdüngers vorangetrieben wird, damit die vorhandenen Nährstoffe in den Hofdüngern gezielt eingesetzt werden können. So kann der Mineraldüngereinsatz minimiert werden.
- Die Liste mit den verbotenen PSM begrüssen wir. Wir beantragen eine Ausweitung der Risikobeurteilung der Wirkstoffe auf den Boden und Insekten und somit eine Ergänzung der Liste. Die Liste ist alle 4 Jahre neu zu beurteilen, Monitoringdaten sind dabei einzubeziehen. Nicht mehr bewilligte oder verbotene Stoffe sind innerhalb 3 Monate nicht mehr auf den Betrieben zu lagern.
- Mit den beiden Zielen bei PSM und Nährstoffe sind wir grundsätzlich einverstanden und lehnen schwächere Ziele ab. Bei den Nährstoffen sehen wir keine grossen Schritte, um den seit langem vorliegenden Überschuss bedeutend zu reduzieren. Zudem fehlen uns verpflichtende weitergehende Schritte, sollten die Ziele nicht erreicht werden.
- Präventive Massnahmen und das Schadschwellenprinzip werden in der Praxis zu wenig umgesetzt. Es ist unklar, wie mit den Vorlagen die Umsetzung verbessert werden soll.
- Die Sonderbewilligungen sind ein ungewisser Faktor in der Umsetzung und Wirkung der Neuerungen. Deshalb sind wir eine Kantons-Kompetenz bei der Erteilung von Sonderbewilligungen ab. Sie ist einer Bundesstelle zuzuordnen. Eventualiter sind die Kantone mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.
- Es braucht strikte Vorgaben für die Erteilung von Sonderbewilligungen. Für PSM, deren Wirkstoffe auf der Verbotsliste stehen, dürfen keine Sonderbewilligungen ausgesprochen werden.
- In der Vorlage vermissen wir konkrete Massnahmen zur gezielten Reduktion der Nitratbelastung im Grundwasser. Wir beantragen, dass – falls in einem Zuströmbereich einer Grundwasserfassung Massnahmen zur Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorgaben bzgl. Nitrat nötig sind – die sich daraus ergebenden Mindererträge über Direktzahlungen abgegolten werden.
- Der Weidebeitrag muss mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Das Weidemanagement ist besonders im Winterhalbjahr anspruchsvoll. Die Gefahr von Einträgen in die Gewässer, von Erosion und Bodenverdichtung ist gross.
- Die Mitteilungspflicht von Düngemittel-, Krafftutter- und Pflanzenschutzmittellieferungen verbessert die Datengrundlage, ermöglicht mehr Transparenz und regional angepasste Massnahmen zur Senkung von Nährstoffüberschüssen und Pestizideinträgen.
- Die Biodiversität ist vor Einträgen von Düngern und PSM zu schützen. Deshalb stehen wir den vorliegenden Bedingungen der Acker-BB kritisch gegenüber, wir unterstützen aber mit Nachdruck die Pflicht von 3.5% BBF auf Ackerflächen. Die 3.5% BFF auf Ackerflächen sind eine minimale notwendige Massnahme zur Förderung der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollen auch angerechnet werden können.
- Der Einbezug der Branche ist gut. Die Berichte der Branche sollen offengelegt werden.

Ganz allgemein:

- Da das Verordnungspaket in 2 Teile in die Vernehmlassung geschickt wurde und das Zweite fehlt, ist es schwierig, sich ein abschliessendes Bild von den Änderungen zu machen. Die Agrarpolitik ist nach wie vor kompliziert, die Beitragsgestaltung sehr vielfältig. Der Vollzug bleibt aufwändig und kompliziert und die Wirkung ungewiss. Ob damit die UZL erreicht werden können und vor allem die gesteckten Ziele bezüglich Nährstoffe und PSM erreicht werden können, ist uns unklar und wir stellen den Antrag, dass eine Gesamtbeurteilung gemacht wird.

- Aufgrund der Komplexität und des hohen Vollzugsaufwands mit ungewisser Wirksamkeit stellt sich die Frage, ob die Konzeption der Agrarpolitik noch tauglich ist und ob eine komplette Neuausrichtung nicht angezeigt wäre.
 - Mit den vorgesehenen Verordnungsänderungen sollen u.a. eine Reduktion von Nährstoffen und PSM erreicht werden. Diese angestrebten Reduktionen stützen sich auf geltende gesetzliche Bestimmungen, nicht nur im Bereich Landwirtschaft, sondern auch im Bereich Umwelt (z.B. Gewässerschutzgesetzgebung).
- Um die angestrebten Reduktionen zu erreichen, wird auch das Instrument *finanzielle Anreizsysteme* gewählt. Grundsätzlich können wir die Verwendung dieses Instrumentes befürworten. In denjenigen Fällen, in denen mit finanziellen Anreizen nur die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, das heisst der Prozess von *ungenügend zu genügend*, gefördert wird, kann das Instrument jedoch nicht befürwortet werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen muss mit Blick auf einen zielführenden Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eingefordert werden – ohne finanzielle Anreize. Die finanziellen Ressourcen sollen eingesetzt werden für die Beförderung des Prozesses von *genügend zu besser*. Damit können Leistungen abgegolten werden, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Wir begrüßen die Streichung des Toleranzbereiches bei der Suisse Bilanz.
- Wir beantragen, dass die Aufbereitung des Hofdüngers vorangetrieben wird, damit die vorhandenen Nährstoffe in den Hofdüngern gezielt eingesetzt werden können. So kann der Mineraldüngereinsatz minimiert werden.
- Die 3.5% BFF auf Ackerflächen sind eine minimale notwendige Massnahme zur Förderung der Biodiversität. Regionsspezifische BFF auf Ackerflächen sollen auch angerechnet werden können.

Eine Einschränkung der Pflanzenschutzmittel mit hohem Risiko wird begrüsst. Die Kantons-Kompetenz bei der Erteilung von Sonderbewilligungen ist zu streichen und einer Bundesstelle zuzuordnen. Eventualiter sind die Kantone mit den entsprechenden Ressourcen auszustatten.

Zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Nährstoffe reicht es nicht aus, die Toleranzbereiche bei der Suisse-Bilanz zu streichen. Nebst den Massnahmen der Branchen ist vom Bund ein Plan vorzulegen, wie er die Absenkung der Nähstoffmengen und –verluste weiter unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:</p> <p>e. Produktionssystembeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere, 7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; <p>f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p>	<p>Die Wirkung dieser neuen Beiträge muss zwingend gemessen werden. Bei nicht erzielter Wirkung sind die Beiträge oder die Bedingungen anzupassen bzw. der Beitragstyp ist aufzuheben.</p>	<p>Wir unterstützen die Einführung neuer Produktionssysteme, falls sie Wirkung zeigen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. <i>Aufgehoben</i> 2. <i>Aufgehoben</i> 4. <i>Aufgehoben</i> 6. <i>Aufgehoben</i> 7. <i>Aufgehoben</i>		
Art. 14a Abs. 1	Definitive Einführung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen.	Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Wir weisen aber darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.
<p><i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 5</i></p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71<i>b</i> und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p> <p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71<i>b</i> Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	Auf Ackerland sind auch Grünstreifen gegen Abschwemmung und Erosion anrechenbar, sogenannte Querstreifen am Feldrand, vgl. Berner PSM-Projekt.	Damit wird neben der Biodiversität auch der Gewässerschutz gefördert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 14a Abs. 1 Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p>	<p>Abs. 1: Definitive Einführung der Bestimmung, wonach auf Ackerflächen in der Tal- und Hügelzone ein Mindestanteil von 3.5% an spezifischen Biodiversitätsförderflächen angelegt werden müssen. Wir begrüßen, dass auch auf der Ackerfläche BFF angelegt werden müssen. Es ist jedoch zwingend, dass flankierende Massnahmen ergriffen werden, um Einträge von PSM aus der Ackerfläche in die BFF auszuschliessen.</p>	<p>Die Massnahme ist ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Das pragmatische Vorgehen, wonach die Bestimmung nur für die Tal- und Hügelzone eingeführt wird, kann mitgetragen werden. Wir weisen aber darauf hin, dass es auch grössere Ackerbaugebiete in der Bergzone 1 gibt, die bisher kaum einen Beitrag für die Biodiversitätsförderung leisten. Zu einem späteren Zeitpunkt muss geprüft werden, ob die Bestimmung auf weitere Zonen ausgedehnt werden soll.</p>
<p>Art. 14a Abs. 2</p> <p>Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p>	<p>Abs. 2: Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 mit der Bestimmung Art. 55 Abs. 1 Bst. p (regionsspezifische BFF auf Ackerfläche). Die Aspekte des Gewässerschutzes sind mit den Biodiversitätsmassnahmen zu kombinieren. Dazu gehört die Förderung von Elementen, wie sie in den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschlagen sind. Namentlich sind begrünte Streifen von mind. 3 m Breite wirksam, wie sie im Ressourcenprojekt PSM des Kt. Bern erfolgreich gefördert werden.</p>	<p>BFF auf Ackerflächen sind zu begrüßen. Es darf aber nicht sein, dass zuerst Insekten, Vögel usw. angezogen werden und sie dann mit PSM in Kontakt kommen.</p> <p>Obwohl mit der Kombination ein Mehrwert geschaffen wird, kann mit den in der Vorlage vorgeschlagenen anrechenbaren Biodiversitätsförderflächen die 3.5 % BFF auf Ackerland nicht sinnvoll ausgestaltet werden. Es braucht weitere Möglichkeiten, insbesondere auf Feuchtackerflächen und nährstoffreichen Standorten. Es müssen deshalb auch regionsspezifische BFF nach Art. 55 Abs 1 Bst p anrechenbar sein, unter der Voraussetzung, dass es sich um ackerspezifische BFF handelt. Durch diese Ergänzung erhalten die Kantone den notwendigen Handlungsspielraum, um zusammen mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern innovativ zu sein und sinnvolle</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BFF auf Ackerland zu installieren.
<p>Art. 14a Abs.3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar.</p>	<p>Abs. 3: Solange PSM und Dünger angewendet werden dürfen, sollen Getreide in weiter Reihe nicht an die Acker-BFF angerechnet werden dürfen.</p>	
<p>Art. 14a Abs.4 / Art. 71b Abs. 1 Bst. b</p>	<p>Für Nützlingsstreifen ist ein Mindestwert von 10% festzulegen. Zudem ist der Nützlingsstreifen als BFF und nicht als PSB umzusetzen.</p>	<p>Ein Mindestwert von 5% kann kaum Wirkung entfalten und ist deshalb als zu klein zu bezeichnen. Zudem soll eine gewisse Vereinheitlichung von %-Zahlen angestrebt werden.</p>
<p><i>Art. 18</i> Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es</p>	<p>Im zweiten Verordnungspaket ist aufzuzeigen, wie Abs. 1 (präventiven Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen usw.) und Abs. 2 (Schadschwellenprinzip) vollzogen und kontrolliert werden.</p> <p>Abs. 4: Wir begrüßen das Verbot der Anwendung dieser Stoffe. Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Liste muss regelmässig, mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. - Die Aktualisierung hat auch aufgrund der Monitoringdaten von Bund und Kantonen zu erfolgen. - Verbotene PSM (und auch solche, die nicht mehr bewilligt werden) dürfen 3 Monate nach Verbot/Entzug der Bewilligung nicht mehr auf dem Betrieb gela- 	<p>Abs. 1 und Abs. 2 werden heute kaum umgesetzt. Im RP PestiRed (www.pestired.ch) wurde festgestellt, dass die Betriebe häufig nicht einmal über die Instrumente verfügen, um die Schaderreger zu zählen (z. B. Gelbschalen bei Rapsglanzkäfer). Wie ein Monitoring richtig durchgeführt wird, musste instruiert werden. Das Schadschwellenprinzip ist schon lange rechtlich verankert, umgesetzt wurde es nie richtig. Die Erfahrungen aus PestiRed (Instrumente, Monitoringanleitung) müssen genutzt werden.</p> <p>Abs 4: Auf den Kontrollen kann einfach geprüft werden, ob noch verbotene/nicht bewilligte Stoffe auf den Betrieben vorhanden sind oder nicht. Sind sie vorhanden, ist keine Garantie gegeben, dass sie trotzdem verwendet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>sind primär nützlichsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p> <p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen.</p>	<p>gert werden und müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Liste darf sich nicht nur auf erhöhtes Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser beschränken und ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial für den Boden (z. B. Risiko für Bodenfruchtbarkeit, Langlebigkeit) und die Biodiversität aufweisen (vgl. unten). Der Absatz ist deshalb so zu ändern: PSM, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer, Grundwasser, <i>Böden und Insekten</i> enthalten, dürfen nicht angewendet werden. <p>Abs. 5: Es ist darzulegen, wie dies umgesetzt wird. Primär ist zu streichen.</p> <p>Abs. 6: Die Sonderbewilligungen für PSM, die in Anhang 1 Ziffer 6.1 aufgelistet sind, sind zu streichen.</p> <p>- Eventualantrag: Wird dem Antrag nicht stattgegeben, sind die Sonderbewilligungen so zu regeln, dass pauschale Sonderbewilligungen nicht möglich sind und eine neutrale Beurteilung der betriebsspezifischen Situation möglich ist. Die Kantone sind mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten. Zusätzlich ist zu ergänzen:</p> <p>die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, <i>sofern der Standort für den vorgesehenen Anbau geeignet ist</i> und kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem</p>	<p>Abs. 5: Bei den erlaubten PSM müssen u.a. die konkreten Anwendungsbestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 6.1a (Abschwemmung und Abdrift) eingehalten werden. Damit diese Bestimmung Akzeptanz findet, muss deren Vollzug möglich sein und korrekt funktionieren.</p> <p>Abs. 6: Da die Stoffe auf der Liste ein hohes Risiko aufweisen, sind sie von den Sonderbewilligungen auszuschliessen.</p> <p>Zum Eventualantrag: Die Sonderbewilligungen sind die Schwachstelle im Vollzug. Sie dürfen nicht pauschal erteilt werden und es braucht Richtlinien, wann diese zu erteilen sind (Gleichbehandlung im Vollzug). Die einzelbetriebliche Beurteilung der Situation ist sehr aufwändig, aber wichtig: Im RP PestiRed hat sich gezeigt, dass die gemeinsame Diskussion über das Risiko und die Notwendigkeit von Behandlungen sehr wertvoll ist und auch Behandlungen vermieden werden konnten.</p> <p>Es muss zuerst geprüft werden, ob die Kultur an einem dafür geeigneten Standort ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Risikopotenzial möglich ist	eignet ist. Falls nicht, darf keine Sonderbewilligung ausgesprochen werden.
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a 1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe.</p> <p>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Wir begrüßen die Erweiterung mit dem Getreide in weiter Reihe. Es braucht aber bezüglich Einsatz von PSM flankierende Massnahmen (vgl. unten).</p> <p>Solange Dünger und PSM eingesetzt werden dürfen, lehnen wir BFF-Beiträge ab.</p>	
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p> <p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen: e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer Ziffer 17.</p>	<p>Abs. 4 ist zu streichen (Ausnahme Herbizideinsatz bis zum 15.4 (vgl. weiter unten).</p> <p>Abs. 4, Bst. e ist zu streichen (Ausnahme Herbizid bis 15.4, vgl. Antrag zu Anhang 4, Ziff. 17).</p>	<p>Vom Grundsatz, dass auf BFF keine Dünger und PSM ausgebracht werden dürfen, darf auch in Getriebe in weiter Reihe nicht abgewichen werden.</p>
<p>Art. 65</p> <p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p>	<p>Wir begrüßen zwar die neuen Produktionssystemmassnahmen. Sie sind jedoch kompliziert und werden den Vollzug (Umsetzung, Kontrolle) aufwändiger machen. Die Beiträge dafür sind jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn diese auch</p>	<p>Eine Verwässerung der Vorgaben darf nicht erfolgen – wie ehemals bei GMF.</p> <p>Wir begrüßen, dass die Produktionssystembeiträge mit umgelagerten Versorgungssicherheits-, Ressourceneffizienz-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau, 2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau, 3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen, 4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft, 5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen; <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für die Humusbilanz, 2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens, 3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung; <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p> <p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTSBeitrag), 2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag), 3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag); 	<p>Wirkung zeigen.</p> <p>Die Wirkung muss laufend überprüft werden und falls keine Wirkung erzielt wird, sind die Anforderungen zu verschärfen oder das Produktionssystem ist zu streichen.</p>	<p>und Übergangsbeiträgen finanziert werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.		
3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel		
Titel 3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Änderung des Titels; 3. Abschnitt: Beiträge für den Teilverzicht von Pflanzenschutzmitteln im Ackerbau	Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt. Es dürfen weiterhin PSM eingesetzt werden, aber in reduziertem Umfang.
<p><i>Art. 68</i> Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen.</p> <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p>	<p>Da noch PSM eingesetzt werden, beantragen wir, den Titel zu ändern in : Beitrag für den <i>Teilverzicht</i> auf PSM im Ackerbau.</p> <p>Abs. 4: Wir lehnen eine pauschale Erlaubnis zur Verwendung von Saatgutbeizung ab. Es dürfen nur Saatgutbeizungen verwendet werden, deren Wirkstoffe weder in den Guttationstropfen noch im Nektar oder Pollen enthalten sind. Dabei geht es um alle Pestizide nicht nur um Insektizide.</p>	<p>Der Titel widerspiegelt nicht den Inhalt des Textes.</p> <p>Systemische PSM breiten sich in der gesamten Pflanze aus und können so von Insekten usw. aufgenommen werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>a. Phyto regulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid.</p> <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Raps glanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl.</p> <p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen.</p>		
4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen		
<p>Art. 71a Abs. 7 Bst. a</p>	<p>Die Bestimmung ist definitiv einzuführen und zu erweitern, damit auch regionsspezifische BFF beitragsberechtigt sind.</p>	<p>Es ist sinnvoll, den Beitrag für den Verzicht auf Herbizide für den BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», auszurichten. Zudem ist die Möglichkeit zu schaffen, dass das BLW im Rahmen der Bewilligung von regionsspezifischen BFF gemäss DZV Art. 55 Abs.1 Bst p die Kombination mit dem Beitrag für Herbizidverzicht nach Art 71a bewilligen kann.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dadurch können zukünftige BFF, welche in die Produktionssysteme integriert sind, mit den bestehenden Fördersystemen kombiniert werden.</p>
<p><i>Art. 71b</i></p> <p>1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügellzone ausgerichtet und abgestuft nach:</p> <p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur. <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3–5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p>	<p>Wir begrüßen den Beitrag für die funktionale Biodiversität. Es sind jedoch flankierende Massnahmen notwendig, d.h. Massnahmen im Feld, damit der Eintrag vom Feld in den Streifen unterbunden wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der offenen Ackerfläche sind nur Extensokulturen erlaubt. - In den anderen Kulturen sind nur Spritzungen mit präzisen Applikationstechnik erlaubt. - Die Anwendung von PSM aus der Luft (Helikopter, Drohnen) ist ausgeschlossen. <p>Abs. 4: Festlegung eines Minimalwerts von 10%.</p>	<p>Der Kontakt von Flora und Fauna in den Nützlingsstreifen mit PSM ist zu unterbinden.</p> <p>Abs. 4: Ein Minimalwert von 5% Nützlingsstreifen ist aus Sicht Biodiversitätsförderung wenig wertvoll. Es ist zielführender, den Minimalwert für die Bedeckung mit Nützlingsstreifen auf 10% der Fläche der Dauerkultur festzulegen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>		
5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit		
<p><i>Art. 71c Beitrag für die Humusbilanz</i></p> <p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen; b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat. <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse. <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel 		<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass der Erhalt und der Aufbau des Humusgehalt der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt; 2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist. 		
<p><i>Art. 71d Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</i></p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben. <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird; b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine 	<p>In diesem Verordnungspaket wird die Verhinderung der Nitratauswaschung nirgends erwähnt. Die angemessene Bodenbedeckung hilft zwar, die Auswaschung zu reduzieren, ist aber ungenügend. Wir beantragen, dass im zweiten Verordnungspaket ein Konzept mit wirksamen Massnahmen zur Verringerung von Nitratauswaschung vorgestellt wird.</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die angemessene Bodenbedeckung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht und bereits über die bestehenden Art. 17 der DZV geregelt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2 Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind; b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>		
<p><i>Art. 71e Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</i></p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. folgende Anforderungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 		<p>Wir begrüßen diesen Beitrag, auch wenn wir der Meinung sind, dass die schonende Bodenbearbeitung der guten landwirtschaftlichen Praxis entspricht. Zudem werden mit den Beiträgen nach Art. 71 c, d und e Massnahmen abgegolten, die in einem Massnahmenplan gegen Erosion umzusetzen sind.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaar: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.</p>		
6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz		
<p><i>Art. 71f</i></p> <p>1 Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet</p> <p>2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Wir beantragen, dass die Betriebe beweisen müssen, dass sie Mineraldünger durch organische Dünger ersetzt haben.</p>	<p>Wir befürchten, dass mit der Massnahmen nur diejenigen belohnt werden, die bereits eine 90%-Bilanz aufweisen und keine Ersatz von Mineraldüngern erfolgt und somit der Beitrag keine Wirkung fürs Klima hat.</p>
7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere		
<p><i>Art. 71g Beitrag</i></p>	<p>Wir beantragen, dass die Wirkung dieses Beitrages nach 2 Jahren untersucht wird. Sollte sich</p>	<p>GMF hatte kaum Wirkung. Der Beitrag ist wichtig, um die standortgerechte Produktion</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.</p>	<p>zeigen, dass (wie bei GMF) der Beitrag kaum oder nur gering wirkt, ist er sofort zu streichen.</p>	<p>zu fördern, jedoch nur, falls die richtigen Rahmenbedingungen gesetzt werden.</p>
<p><i>Art. 71h</i> Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>		<p>Wir begrüßen die Zweistufigkeit.</p>
<p><i>Art. 71j</i> Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>		
<p>8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge</p>		
<p><i>Art. 75a</i> Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf</p>	<p>Weiden sind nur erlaubt, falls keine grossflächigen, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden sind und eine Gewässerverschmutzung ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Wir begrüßen diese Massnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen und zur Verbesserung des Tierwohls.</p> <p>Besonders im Winterhalbjahr ist die Weidehaltung eine Herausforderung. Bei unsachgemässer Weideführung können erhebliche Schäden an der Grasnarbe entstehen und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>		<p>es besteht ein grosses Risiko von Bodenverdichtung und Abschwemmung.</p>
<p>9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p>		
<p><i>Art. 77</i> Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen</p> <p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milchkühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren;</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren</p>	<p>Art. 77 ist definitiv einzuführen.</p>	<p>Wir begrüßen diesen Beitrag.</p>
<p>6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge</p>		
<p>1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik</p>		
<p><i>Art. 82 Abs. 6</i></p> <p>6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Anschaffung von Maschinen mit präziser Applikationstechnik zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen.</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
<p>2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 82b Abs. 2</i> 2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.</p>	<p>Wir beantragen, die REB für die Phasenfütterung zu streichen und in den ÖLN aufzunehmen.</p>	<p>Diese Ressourceneffizienzbeiträge müssen im ÖLN aufgenommen werden. REB waren immer zeitliche befristet, sollten eine Anschubfinanzierung sein und nun zur Pflicht werden (Fördern und dann Fordern). Dies wurde auch immer so kommuniziert. Die Branche hatte genügend Zeit, sich darauf einzustellen.</p>
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
<p><i>Anhang 1 2.1.5</i> Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p>	<p>Der bisherige Fehlerbereich von +10% bei Stickstoff und Phosphor ist definitiv aufzuheben.</p>	<p>Wir begrüßen die Anpassung.</p> <p>Die Aufhebung dieses Fehlerbereichs ist ein längst fälliger Akt zur Reduktion der landwirtschaftlich bedingten Nährstoffüberschüsse in der Umwelt. Die Aufhebung ist ein integraler Bestandteil der Reduktionsstrategie. Es kann nicht sein, dass einerseits Umweltziele (UZL) formuliert werden und andererseits Spielräume gewährt werden, welche die Zielerreichung gefährden.</p>
<p><i>Anhang 1 2.1.7</i> Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>		<p>Wir begrüßen die Anpassung. Es stellt sich aber die Frage, ob damit auch der Überschuss tatsächlich reduziert wird. Ein Betrieb kann Hofdünger abgeben, bis er eine 100%-Bilanz erreicht. Wenn die Nachfrage nach Hofdünger genügend gross ist, wird damit einfach der Hofdüngerfluss zunehmen, der Überschuss aber kaum abgebaut.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 6.1 Verbot der Anwendung</i> 6.1.1 Folgende Wirkstoffe dürfen nicht angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alpha-Cypermethrin; b. Cypermethrin; c. Deltamethrin; d. Dimethachlor; e. Etofenprox; f. lambda-Cyhalothrin; g. Metazachlor; h. Nicosulfuron; i. S-Metolachlor; j. Terbutylazine; k. zeta-Cypermethrin. 	<p>Die Liste ist zu erweitern mit Wirkstoffen, die ein erhöhtes Risikopotenzial haben für den Boden und die Biodiversität.</p> <p>Die Liste der verbotenen Wirkstoffe wird alle 4 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst. Entsprechende Monitoringdaten werden bei der Überprüfung einbezogen.</p>	<p>Die Liste ist auf den Bereich Gewässer ausgerichtet. Die Prüfung für andere Bereiche fehlt.</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Liste auch aufgrund des Oberflächengewässer- und Grundwassermonitorings beurteilt wurde.</p> <p>Die Frequenz der Überprüfung soll festgelegt werden.</p>
<p><i>Anhang 1 6.1a Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung</i> 6.1a.1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen ausgerüstet sein mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem Spülwassertank; und b. einer automatischen Spritzeninnenreinigung. <p>6.1a.2 Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen.</p> <p>6.1a.3 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2024 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden.</p> <p>Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt. 		<p>6.1a.3 : Wir begrüssen die Aufnahme der Weisungen in den ÖLN und damit verbunden die Kontrolle der Umsetzung dieser Weisungen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang 1 Ziff. 6.3.2</i> 6.3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen führen eine Liste der erteilten Sonderbewilligungen, die Angaben über Betriebe, Kulturen, Flächen und Zielorganismen enthält. Sie stellen die Liste dem BLW jährlich zu.</p>	<p>Wir beantragen, dass diese Liste publiziert wird.</p>	<p>Wie oben erläutert, sehen wir in den Sonderbewilligungen eine Schwachstelle, die genau zu beleuchten ist. Dies ist nur möglich, wenn die Liste einsehbar ist.</p>
<p>Anhang 4, Ziff. 17 Getreide in weiten Reihen 17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden. 17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p>	<p>Der Einsatz von Herbizid ist auch auf die Zeit <u>vor 15. April</u> zu beschränken.</p> <p>Getreide in weiten Reihen ist ausschliesslich für Getreide ohne PSM-Einsatz zuzulassen (Ausnahme Herbizid siehe oben).</p>	<p>Es macht keinen Sinn, nur die mechanische Unkrautbekämpfung zu beschränken, den Einsatz von Pestiziden aber nicht. Jeglicher Kontakt von Fauna mit PSM ist zu unterbinden.</p>

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
5. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement		
<p><i>Art. 14</i> Daten Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Krafffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p>	<p>Da es sich beim IS NSM um ein Bundessystem handelt, setzen wir voraus, dass das BAFU dauernd Zugang zu den Daten hat. Der Bund muss die Kantone bei der Qualitätssicherung der Daten unterstützen.</p>	<p>Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Krafffutter.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphor-reduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV)		
5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
<p><i>Art. 16a</i> Daten Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	Wir beantragen, dass die erhobenen Daten dem BAFU zur Verfügung gestellt werden.	Wir unterstützen die Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf stickstoff- und phosphorhaltige Dünger und Kraffutter. Zudem begrüssen wird, dass die beruflichen Anwender und Anwenderinnen der Pflanzenschutzmittel (Unternehmen oder Personen) jeden einzelnen Mitteleinsatz im Informationssystem PSM eingeben müssen.

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich den Absenkpfad zur Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel bis 2027 und zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030. Die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft für die beiden Bereiche werden jedoch trotz den Absenkpfeilen sehr lange dauern. Insofern sind die Absenkpfade Minimalziele, die nicht unterschritten werden dürfen. Es ist sicherzustellen, dass nach 2027 resp. 2030 ambitionierte Reduktionsziele gesetzt werden.

Pflanzenschutzmittel: Die Kontrollierbarkeit der Auflagen zur Reduktion von Abschwemmung und Abdrift ist sicherzustellen. Zudem ist zwingend der Umfang der Einhaltung dieser Auflagen in der Berechnung des Risikos zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln		
Art. 6a, Abs. 3 und Art. 6b, Abs. 5 LWG: Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere betroffene Organisationen können die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.	Neuer Artikel in der Verordnung mit folgendem Inhalt: Die Berichte der Branche sind zu publizieren. Die Branche hat darzulegen, wie und von wem die Wirkung gemessen und beurteilt wurde.	Wir unterstützen, dass die Branche einbezogen wird. Unsere Ergänzungen fördern die Transparenz und das Vertrauen in die Branche.
Art. 10a Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Es muss aufgezeigt werden, wie das UZL erreicht werden kann, d.h. wie es nach 2030 weiter geht wird. Es sind Zwischenziele mit Zeitachse festzulegen, anhand derer beurteilt wird, welche weiteren Massnahmen ergriffen werden, falls sie nicht erreicht werden.	Wir akzeptieren das Reduktionsziel von 20% bis 2030. Dieses entspricht aber nicht den UZL-Vorgaben. Einen tieferen Wert lehnen wir somit ab. Zusätzlich muss das Vorgehen klar sein, wie vorgegangen wird, falls die Landwirtschaft nicht auf der Zielgeraden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 10b Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</i> Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3</p>		<p>Wir begrüßen die Methodik zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste für die gesamte Schweizer Landwirtschaft.</p>
<p><i>Art. 10c Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</i> 1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt. 2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet: a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor; c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche</p>	<p>Antrag Art 10c Abs. 2 Bst. b Ergänzung weiterer Bereiche Boden, Amphibien, Insekten.</p> <p>Für die Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss anhand der Messdaten der Nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie weiteren dem Bund zur Verfügung stehenden Daten aufgezeigt werden, dass der Verlauf der berechneten Risiken mit der realen Entwicklung der Gewässerbelastung ausreichend übereinstimmt.</p>	<p>Seit 2019 sind sowohl für die Oberflächengewässer als auch für das Grundwasser aufgrund der nationalen Messprogramme Naqua und NAWA sowie zahlreicher zusätzlicher kantonaler Daten fundiert Messdaten der realen Gewässerbelastung verfügbar. Der Verlauf der theoretisch berechneten Risiken muss anhand der verfügbaren Messdaten des Gewässermonitorings überprüft werden. Es muss aufgezeigt werden, dass die theoretischen Modelle die Realität ausreichend abbilden können.</p>